

NOVELLE 2014 DES STEIERMÄRKISCHEN ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ 2004

Stellungnahme des Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VÖEB)

9. Mai 2014

I ALLGEMEINES

Seit mehreren Jahren ist nunmehr schon eine Novelle des StAWG 2004 im Gespräch, die neben den Anpassungen des Landesabfallwirtschaftsgesetzes an die „neuen“ EU-rechtlichen Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie im Bezug auf die Ziele und Grundsätze des Abfallrechtes und den Vorgaben für den Informationszugang der Öffentlichkeit auch die Nachsortierung von Sammelbehältern im sozialen Wohnbau in der Stadt Graz unterbinden soll. Die im allgemeinen Teil der Erläuterungen behauptete „Regelungslücke“ in § 12 StAWG ist weder vorhanden, noch hat der Verwaltungsgerichtshof auch nur angedeutet, dass es eine solche gäbe und diese zu reparieren wäre. Eine solche Aussage würde auch gar nicht in der Kompetenz des VwGH liegen.

Mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf sollen die genannten Vorgaben nun umgesetzt werden.

II ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN IM KONKRETEN

a) § 1 Ziele und Grundsätze

Grundsätzlich wird eine Anpassung an die bundesrechtlichen Vorgaben und die EU-rechtlichen Bestimmungen begrüßt. Zur Klarheit und Übersichtlichkeit der gesetzlichen Bestimmungen sollten jedoch Unterabsätze, wie der mit 2a bezeichnete dritte Absatz des § 1 nicht als Absatz 2a sondern als Absatz 3 bezeichnet werden. Es gibt keine sachliche Begründung, weshalb der Absatz 3 als Absatz 2a bezeichnet wird. Es handelt sich beim StAWG um ein eigenständiges Landesgesetz. Es reicht daher aus, wenn der Text an die bundesrechtlichen Bestimmungen angepasst wird. Die idente Bezeichnung der Absätze ist nicht notwendig.

In Absatz 2a Z 1 ist das zweite Wort „ist“ grammatikalisch richtig durch das Wort „sind“ zu ersetzen, wie dies auch in der bundesgesetzlichen Vorlage richtig textiert ist.

b) § 12 Eigentumsübergang

Laut den Erläuterungen zur Neufassung des § 12 StAWG sollen die Eigentumsverhältnisse am Abfall für den Zeitraum zwischen dem Einbringen in das Sammelbehältnis und dem Einbringen des Inhaltes des Sammelbehältnisses in das Müllfahrzeug geregelt werden.

Diese Regelung ist nicht nachvollziehbar und sinnentleert. Zweck dieser Bestimmung scheint einzig der Versuch zu sein, die Judikatur der Höchstgerichte im Sinne der öffentlichen Hand zu „reparieren“. Einer „Klarstellung“ des Eigentumsüberganges des Abfalls auf die Gemeinden bedarf es gar nicht, weil auch diese Klarstellung keinerlei Auswirkungen auf die faktischen Besitzverhältnisse des Abfalls bis zum Verladen des Abfalls auf das Müllfahrzeug und dem damit geregelten Eigentumsübergang auf den Abfallwirtschaftsverband hat.

Schon diese Regelung des Eigentumsüberganges auf den Abfallwirtschaftsverband im Landesabfallwirtschaftsgesetz ist als verfassungsrechtlich bedenklich einzustufen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 7 StAWG hat nämlich die Gemeinde für die Sammlung und die Abfuhr der Siedlungsabfälle zu sorgen. Für diese Tätigkeit kann sie sich eigener Einrichtungen, anderer öffentlicher Einrichtungen wie einem AWV oder privater Entsorger bedienen. Schon der Eigentumsübergang von der Kommune an den AWV ist künstlich geschaffen. Die Regelung in einem Landesverwaltungsgesetz steht im Widerspruch zu den kompetenzrechtlichen Tatbeständen der Bundesverfassung. Ebenso verhält es sich bei dem nunmehr „künstlich“ geschaffenen Eigentumsübergang vom Abfallerzeuger auf die Kommune.

Einziges Ziel dieser Regelung ist offensichtlich, dass die von großen Siedlungsgenossenschaften durchgeführte Nachsortierung der in den Abfallbehälter eingebrachten Siedlungsabfälle verhindert werden, die die Abfallgebühren für den Bürger um bis zu 50% reduziert. Alleinige Nutznießer dieser gesetzlichen Regelung sind die großen Kommunen, wie die Stadt Graz, die zum Schaden der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Allgemeinheit ihre allgemeinen Budgets zu sanieren trachten. Kleiner Kommunen laufen durch diese Regelung Gefahr unabsehbare haftungsrechtliche Folgen tragen zu müssen, nur weil sie „Kraft Gesetzes“ für einige wenige Tage Eigentümer der Siedlungsabfälle werden müssen. Ein für sich schon hinterfragenswerdiger, sachlich nicht gerechtfertigter Eingriff in das Zivilrecht.

Mit der landesgesetzlichen Regelung des Eigentumsüberganges greift der Landesgesetzgeber aber jedenfalls in bundesrechtliche Kompetenzen ein. Gemäß Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG fällt das Zivilrechtswesen in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Bundes. Das Eigentumsrecht ist, wie auch der Besitz, eine Angelegenheit des Zivilrechtswesens das im ABGB, verfassungskonform, auf Bundesebene geregelt wird. Eine Eigentumsregelung in einem Landesrecht, noch dazu in einem Verwaltungsrecht, widerspricht den in der Verfassung geregelten Zuständigkeiten und ist damit verfassungswidrig. Der Landesgesetzgeber zieht mit dieser Regelung die dem Bund obliegende Gesetzgebungs- und Vollzugskom-

petenz in verfassungswidriger Weise an sich.

Die Absicht, die hinter dieser Regelung steht ist auch nicht mit den in § 1 nunmehr neu geregelten Zielen und Grundsätzen der Abfallwirtschaft vereinbar. Durch die Verhinderung der Nachsortierung werden schädliche und nachteilige Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt gerade nicht verhindert, sondern ganz im Gegenteil sogar gefördert. Die durch das Restmüllmanagement ermöglichte Reduktion des Abfuhrintervalls und die Optimierung des Verhältnisses zwischen Volumen und Masse des zu entsorgenden Abfalls führt zu einer massiven Verringerung der Verkehrsbelastung durch Sammel-LKW's und die durch diese verursachten Verkehrsbehinderungen. Damit werden Ressourcen geschont, Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen reduziert und auch andere schädliche und nachteilige Einwirkungen, wie etwa Lärm, auf Menschen und Tiere so gering wie möglich gehalten. Das mit dem geplanten Eigentumsübergang beabsichtigte Verbot der Nachsortierung würde zum Wegfall all dieser Vorteile führen und damit den Zielen und Grundsätzen des Gesetzes zuwiderlaufen. Neben der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes widersprechen der geplante Eigentumsübergang des Abfalls auf die Kommune und die damit indizierten Effekte (Verbot der Nachsortierung) sogar dem Gesetz selbst.

III ZUSAMMENFASSUNG

Es hat den Anschein, dass hier auf Wunsch einiger weniger Kommunen zum Schaden der Volkswirtschaft eine Gesetzesänderung vorgenommen werden soll, die den Zielen und Grundsätzen des europäischen, des österreichischen aber auch sogar des steirischen Abfallrecht selbst widerspricht. Wie so oft in letzter Zeit handelt es sich bei dieser Gesetzesnovelle augenscheinlich um ein „Reparaturgesetz“ zu einer Entscheidung eines Höchstgerichts, das von der Verwaltung nicht akzeptiert werden will.

Die geplante Gesetzesänderung ist, insbesondere im Hinblick auf die vom Gesetzgeber beabsichtigte Auswirkung dieser Novelle und auf die tatsächlichen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft sowie auf die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit, strikt abzulehnen.